



Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Abfallwirtschaft Verwaltung	25.08.2021	2021/233

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungsart	⇓ Sitzungstermin/e
Technischer und Umweltausschuss	öffentlich	13.09.2021
Kreistag	öffentlich	18.10.2021

Tagesordnungspunkt 14.1

**Eigenbetriebssatzung Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz;
Anpassung nach Novellierung Eigenbetriebsgesetz (17. Juni 2020)**

Beschlussvorschlag

- 1. Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“ wird gemäß ANLAGE beschlossen.**
- 2. Die neuen Vorgaben nach dem Eigenbetriebsgesetz zur Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind ab dem Wirtschaftsjahr 2023 umzusetzen.**

Historie und Sachverhalt

Der Kreistag des Landkreises Konstanz hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2008 für den Abfallwirtschaftsbetrieb die Umwandlung des Regiebetriebs in einen Eigenbetrieb und die Betriebssatzung beschlossen. Der Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“ hat zum 1. Januar 2009 als Sondervermögen des Landkreises Konstanz seine Tätigkeit aufgenommen.

Der Eigenbetrieb hat sich seither gut entwickelt und führt einen geordneten und soliden Abfallwirtschaftsbetrieb.

In 2020 wurde das Eigenbetriebsrecht novelliert. Insbesondere erfolgten im Eigenbetriebsgesetz (EigBG) Neuregelungen in der Wirtschaftsführung und im Rechnungswesen. In Anlehnung an die Kommunale Doppik, deren Anwendung für die Kernhaushalte ab 2020 verbindlich ist, wurden die Vorschriften für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe weiterentwickelt und sind in das Eigenbetriebsgesetz eingeflossen. Danach wird der Vermögensplan durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt und der Jahresabschluss um eine Liquiditätsrechnung ergänzt. Auch wird künftig neben dem Erfolgsplan ein Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm erstellt. Dieser ersetzt den bisherigen Vermögensplan.

Das bisherige Recht gilt noch bis Ende 2022. Die neuen Vorgaben sind ab dem Wirtschaftsjahr 2023 umzusetzen.

Die Eigenbetriebssatzung des „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“ wurde dahingehend überarbeitet und neu gefasst. Zur bisherigen Eigenbetriebssatzung ergeben sich folgende Anpassungen bzw. Änderungen (farblich in der Anlage gekennzeichnet):

§ 2 Abs. 1:

Redaktionelle Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten (neu: Jahresüberschuss und Jahresfehlbetrag statt Jahresgewinn und Jahresverlust).

§ 2 Abs. 10:

Bisher konnte der Kreistag bei der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan separat entscheiden, ob und inwieweit dem Kreishaushalt Finanzierungsmittel zur Verfügung gestellt werden, die aus Entgelten für die Abschreibungen aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens erwirtschaftet werden, soweit sie nicht für Kreditbeschaffungskosten, die ordentliche Tilgung von Krediten oder für bevorstehende notwendige Investitionen des Eigenbetriebs benötigt werden. Diese Regelung wurde ersatzlos gestrichen.

Sofern der Eigenbetrieb über eine hohe Liquidität verfügt, die er kurzfristig nicht benötigt, ist nach wie vor die Gewährung eines Darlehens oder Kassenkredites an den Kernhaushalt möglich. Für die Gewährung eines Darlehens ist der Kreistag (vgl. § 2 Abs. 11) zuständig.

§ 5 (neu):

Mit den Neuregelungen zur Wirtschaftsführung und Rechnungswesen ist in der Betriebssatzung festzulegen, welches Rechnungssystem geführt wird. Es besteht ein Wahlrecht, entweder nach Handelsgesetzbuch (HGB) oder nach der Kommunalen Doppik das Rechnungswesen zu führen.

Seit der Gründung des Eigenbetriebes in 2009 erfolgt die Wirtschaftsführung, Buchhaltung und Rechnungswesen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Wie bisher, soll die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf Grundlage des Handelsgesetzbuches und der Eigenbetriebsverordnung-HGB weitergeführt bzw. gewählt werden.

Bei Umstellung auf die Kommunale Doppik müsste ein neues Buchhaltungssystem mit neuem Kontenplan eingeführt und eine Eröffnungsbilanz mit Anpassung der Bilanzstruktur erstellt werden.

§ 7:

Für die Änderung der Eigenbetriebssatzung ist der Kreistag zuständig. Die angepasste/geänderte Satzung soll ab 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Anlagen

Anlage 1 - Betriebssatzung Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“

Art der Aufgabe

☐ Staatliche Aufgabe

☒ Selbstverwaltungsaufgabe ↓

☒ Pflichtaufgabe

☐ Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen

☐ keine Auswirkungen

☐ Auswirkungen ↓ auf Ziel/Kennzahl

Nr.: ... Bezeichnung: ...

... **Kennzahlensystem befindet sich im Aufbau.**

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen bzw. Auszahlungen

Betrag

HH-Jahr/e

☐ einmalig ☐ laufend ☐ mehrjährig _____ EUR _____

Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung

Betrag

HH-Jahr/e

☐ einmalig ☐ laufend ☐ mehrjährig _____ EUR _____

Nettoauswirkungen

_____ EUR _____

☐ Mittel sind im Haushalt/Entwurf (HHJahr/e ____) veranschlagt

Keine finanziellen Auswirkungen.